



CPS GmbH  
Meisenstraße 3  
83101 Rohrdorf

Rotthauer Str. 21  
45879 Gelsenkirchen

Zentrale (0209) 9242-0  
Durchwahl - 150  
Telefax - 155  
E-Mail j.begerow@hyg.de  
Internet www.hyg.de

Unser Zeichen: H-285534-17-Bg  
Ansprechpartner: Dr. Jutta Begerow

Gelsenkirchen, den 08.06.2017

## Prüfbericht (Kurzfassung)

- Aktualisierung des Dokuments H-241604-14-Bg und Verlängerung der Geltungsdauer -

Auftraggeber: CPS GmbH, Meisenstraße 3, 83101 Rohrdorf  
Auftragsdatum: 11.02.2014 (Herr Josef Thoma)  
Probeneingang: 14.02.2014  
Probenbeschreibung: UniC Film 200 C (Rezeptur-Nr.: EV20236 schwarz) Filmdicke 0,2 mm  
Herstellung der Prüfmuster: durch den Auftraggeber  
Auftragsinhalt: Untersuchung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der BedarfsgegenständeVO und Verordnung (EU) Nr. 10/2011 einschließlich der Änderungsverordnungen 1282/2011, 1183/2012, 202/2014, 2015/174 und 2016/1416  
Untersuchungszeitraum: 19.02.2014 bis 21.03.2014

Nach den von uns durchgeführten Prüfungen entspricht der uns vorgelegte schwarze UniC Film 200 C (Rezeptur-Nr.: EV 20236 schwarz) mit folgenden Beschränkungen den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 schließlich der Änderungsverordnungen 1282/2011, 1183/2012, 202/2014, 2015/174 und 2016/1416 sowie der BedarfsgegenständeVO in der zurzeit gültigen Fassung:

1. Das o.g. Produkt ist geeignet für den Mehrwegkontakt mit allen Lebensmitteltypen unter allen Kontaktbedingungen, die durch die in Anhang V, Kapitel 3, Tabelle 3 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 festgelegten Standardprüfbedingungen OM 1, OM2, OM3, OM 4 und OM 5 abgedeckt sind. Das Produkt ist somit geeignet für den Langzeitkontakt bei Raumtemperatur und darunter sowie alle Kontaktbedingungen, die eine Erhitzung bis zu 121 °C einschließen.
2. Das o.g. Produkt ist nicht geeignet zur Herstellung von Einwegprodukten, da es für diese Anwendung nicht geprüft wurde.

Damit entspricht das o.g. Produkt mit den o.g. Einschränkungen gleichzeitig auch den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB).

Auf die unter 1. und 2. genannten Einschränkungen ist der Anwender in geeigneter Form hinzuweisen, d.h. das Produkt ist eindeutig zu kennzeichnen, um unbeabsichtigten, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch sicher auszuschließen.

Seite 1 von 2

Grundlage dieses Dokuments sind unsere ausführlichen Prüfberichte H-241602-14-Bg vom 25.03.2014 und H-285522-17-Bg vom 08.06.2017

Für die Gültigkeit des Prüfberichts wird übereinstimmende Qualität hinsichtlich der Zusammensetzung und Verarbeitung von Prüfmaterial und Produkt vorausgesetzt. Die Begutachtung erfolgte unter der Voraussetzung, dass die zur Herstellung des Produkts verwendeten Ausgangsstoffe bzw. deren Zusammensetzung lückenlos bekannt gegeben wurden und keine weiteren Stoffe in dem Produkt enthalten sind.

Unsere Bewertung gilt für die untersuchten Prüfmuster und die zurzeit geltenden gesetzlichen Regelungen. Sie erlischt, wenn die Rezeptur oder das Herstellungsverfahren gegenüber der Herstellung der Prüfmuster verändert werden, spätestens aber am 08.06.2022.

Dieses Dokument darf ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nur in vollständiger und unveränderter Form veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

Der Direktor des Instituts

i. A.



(Dr. Jutta Begerow)

Leiterin der Abteilung Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeprüfung

Dieses Dokument ist keine Konformitätserklärung im Sinne von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011.